



Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung

Genehmigungsexemplar

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 9. Juni 2017.

Durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. 639/2017 am 13.03.2018.

In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 1. August 2018.

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Grundsatz (§ 38 PBG)	1
Begriff der Erschliessungsanlagen	1
Begriff der Anlagekosten	1
Sicherstellung und Verzinsung	1
Stundung (§ 41 PBG)	2
Index-Änderung	2
Sonderregelung	2
Rechtsmittel	2
II ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	3
Grundsatz der Beitragspflicht	3
Bemessungsgrundsätze	3
Anrechenbare Grundstücksfläche	3
Kostenverteiler / Verfahren	4
Einsprache gegen Kostenverteiler	4
Abrechnung Einsprache	4
Schuldner und Fälligkeit der Beiträge	4
III ANSCHLUSSGEBÜHREN	5
Gegenstand	5
Gebührenpflicht, Schuldner	5
Wasser	5
Elektrisch	5
Abwasser	5
Ansätze	5
Fälligkeit	6
IV WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN	6
Grundsatz	6
Gebührenpflicht, Schuldner	6
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	6
Wasser	6
Elektrisch	7
Abwasser Grundgebühr Wohnbauten	7
Abwasser Grundgebühr Gewerbebauten	7
Abwasser Mengengebühr	7
Fälligkeit	7
V ERSATZABGABEN	8
Grundsatz Autoabstellplätze	8
Grundsatz Spielplätze und Freizeitflächen	8
Höhe der Abgaben, Verwendung	8
Rückerstattung der Ersatzabgaben	8
Verfahren, Fälligkeit	8
VI BAUPOLIZEILICHE GEBÜHREN	8
Gebühren	8
Fälligkeit	9
VII RECHTSSCHUTZ	10
Rechtsmittel	10

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Inkrafttreten	10
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	10
ANHANG I / EINMALIGE ANSCHLUSSGEBÜHREN WASSER / ABWASSER	11
ANHANG II / GRUND-/MENGENGEBÜHREN WASSER/ABWASSER	12
ANHANG III / GEWICHTUNG DER ABWÄSSER NACH VSA/FES	13
ANHANG IV / EINMALIGE ANSCHLUSSGEBÜHREN ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	14
ANHANG V / EINMALIGE ANSCHAFFUNGS- UND INSTALLATIONSKOSTEN FÜR MESSEINRICHTUNGEN	17
ANHANG VI / TARIFE ENERGIEVERSORGUNG UESSLINGEN-BUCH	19
ANHANG VII / BAUPOLIZEILICHE GEBÜHREN	20
ANHANG VIII / ENTSORGUNGSTARIF	21
ANHANG IX / DIVERSE TARIFE	22

Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch

vom 01. Januar 2018

Grundlagen:

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011 sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG) vom 5. März 1997 erlässt die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch die nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung.

I Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|---|-----------------------------------|
| Art. 1 | <p>¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessung von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p> <p>² Die Summe der Beiträge und der einmaligen Gebühren darf die Gesamtheit der Kosten für Erschliessungszwecke und zugehörige zentralen Anlage nicht überschreiten.</p> <p>³ Alle in diesem Reglement festgelegten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p> | Grundsatz (§ 38 PBG) |
| Art. 2 | <p>¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser und elektrischer Energie, öffentliche Beleuchtung, Abwasseranlagen mit den jeweils dazugehörigen Nebenanlagen.</p> <p>² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen ab Hauptleitungen werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p> | Begriff der Erschliessungsanlagen |
| Art. 3 | <p>Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung, soweit diese die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.</p> | Begriff der Anlagekosten |
| Art. 4 | <p>¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes der Erschliessungsanlagen angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50% der mutmasslich anfallenden Beiträge erheben.</p> <p>² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches</p> | Sicherstellung und Verzinsung |

Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

³ Werden die öffentlichen Abgaben aufgrund dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinsfuss der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu verzinsen. Zusätzlich wird eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben.

- | | | |
|--------|--|------------------------|
| Art. 5 | <p>¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p>² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p>³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach Art. 4, Absatz 3.</p> | Stundung
(§ 41 PBG) |
| Art. 6 | Bei einer Änderung des Zürcher Baukostenindex von über 5 Indexpunkte gegenüber dem geltenden Stand (1. April 2013 = 101,8 mit Basis: April 2010 = 100) sind die Beitrags- und Gebührenansätze durch den Gemeinderat anzupassen. | Index-Änderung |
| Art. 7 | Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betreffenden Werken abweichende Verfügungen. | Sonderregelung |
| Art. 8 | Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. | Rechtsmittel |

II Erschliessungsbeiträge

- Art. 9 ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen einen besonderen Vorteil, sind die Eigentümer durch die Gemeinde zu Beiträgen heranzuziehen. Grundsatz der Beitragspflicht
- ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verteilt.
- ³ Ein besonderer Vorteil entsteht insbesondere dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit erhält und es entweder überbaut oder in der öffentlich-rechtlichen Hinsicht überbaubar ist. Ein besonderer Vorteil und damit auch die Beitragspflicht sind gegeben, auch wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
- ⁴ Massgebend für die Entstehung des Anspruches und die Bemessung des Beitrages ist der Zeitpunkt, in dem das Werk fertig gestellt ist.
- Art. 10 ¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke in einem Perimeter fest. Bemessungsgrundsätze
- ² Die Gemeinde verlegt die ihr noch anfallenden Kosten für die Erschliessungsanlagen prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteiles.
- ³ Die von den beitragspflichtigen Grundeigentümern zu tragenden Kosten werden ihnen im Verhältnis der anrechenbaren Grundstücksfläche verteilt.
- ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich erstellt werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Anlagen allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
- Art. 11 ¹ Als anrechenbare Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind. Anrechenbare Grundstücksfläche
- ² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Nutzungsvorschriften, so werden diese anteilmässig berücksichtigt.

³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die durch die Anlagen erschlossen werden, gilt die dreifache Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Bauten als anrechenbare Grundstücksfläche.

- | | | |
|---------|--|---------------------------------------|
| Art. 12 | <p>¹ Die zuständige Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält</p> <p>² die Bezeichnung der Grundstücke, die durch das Werk erschlossen werden;</p> <p>³ das Verzeichnis der Grundeigentümer;</p> <p>⁴ die prozentuale Überwälzung der Anlagekosten auf die Grundeigentümer;</p> <p>⁵ die zu erwartende Höhe der Beiträge auf der Grundlage des Kostenvoranschlages.</p> <p>⁶ Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Anlageprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> | Kostenverteiler / Verfahren |
| Art. 13 | Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Einbezug oder gegen den Ausschluss von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe seines Beitrags bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben. | Einsprache gegen Kostenverteiler |
| Art. 14 | <p>¹ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage werden die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler mit den entsprechenden Beiträgen den betroffenen Grundeigentümern zugestellt.</p> <p>² Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.</p> | Abrechnung
Einsprache |
| Art. 15 | <p>¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</p> <p>² Die Beiträge werden mit dem Inkrafttreten der Veranlagungsverfügung des definitiven Kostenverteilers fällig.</p> <p>³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.</p> | Schuldner und Fälligkeit der Beiträge |

III Anschlussgebühren

- | | | |
|---------|---|----------------------------|
| Art. 16 | Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen. | Gegenstand |
| Art. 17 | <p>¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.</p> <p>² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer späteren Reduktion der nachgefragten Leistungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.</p> <p>³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargekraft zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern der Baubeginn für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt. Der Nachweis der geleisteten Anschlussgebühren hat der Grundeigentümer bzw. der Baurechtseigentümer zu erbringen.</p> | Gebührenpflicht, Schuldner |
| Art. 18 | <p>¹ Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und Wohneinheit = Wohnung erhoben. Bei Mehrfamilien-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Wohneinheit als Anschlussobjekt.</p> <p>² Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird die Anschlussgebühr pro Anschlussobjekt erhoben.</p> | Wasser |
| Art. 19 | <p>¹ Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und Wohneinheit erhoben. Bei Mehrfamilien-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Wohneinheit als Anschlussobjekt.</p> <p>² Für Industrie- und Gewerbebetriebe, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und öffentliche Bauten werden die Anschlussgebühren pro Anschlussobjekt erhoben.</p> | Elektrisch |
| Art. 20 | <p>¹ Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und Wohneinheit erhoben. Bei Mehrfamilien-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Wohneinheit als Anschlussobjekt.</p> <p>² Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten werden die Anschlussgebühren pro Anschlussobjekt erhoben.</p> | Abwasser |
| Art. 21 | Die Ansätze sämtlicher Anschlussgebühren sind im Anhang I und Anhang IV festgelegt. | Ansätze |

- Art. 22 Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Fälligkeit

IV Wiederkehrende Gebühren

- Art. 23 Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten für den jährlichen Betrieb und Unterhalt sowie die Kosten für die Erneuerung und Werterhaltung von Werken und deren zentralen Anlagen zu decken haben. Grundsatz
- Art. 24 ¹ Der Anspruch auf Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Abwassernetzes. Massgebend ist der Zeitpunkt des Anschlusses. Wird eine Anlage vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so fällt deswegen die Gebührenpflicht nicht dahin. Gebührenpflicht, Schuldner
- ² Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsberechtigte, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Eine Ausnahme bilden die Elektrizitätsgebühren, welche in der Regel direkt dem Bezüger verrechnet werden.
- Art. 25 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt. Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe
- ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis. Der Mengenpreis berechnet sich aufgrund des Wasserbezuges pro m³. Die Höhen der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang II bis Anhang IV bzw. in den Tarifblättern der Werke festgelegt.
- ³ Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.
- ⁴ Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- Art. 26 ¹ Der Frischwasserbezug wird in m³ berechnet, multipliziert mit dem Wasserpreis, gemäss Anhang II dieses Reglements. Wasser
- ² Für die Grundgebühr (Netzkostenbeitrag) gilt Anhang II dieses Reglements.

Art. 27	Für die wiederkehrenden Gebühren für den Strom gilt das Reglement inkl. Anhänge der Energieversorgung.	Elektrisch
Art. 28	<p>¹ Bei Wohnbauten wird eine Grundgebühr pro Wohnung, gemäss separatem Tarifblatt, Anhang II, erhoben. Für Bauten mit mehreren Wohnungen wird eine Zusatzpauschale pro zusätzliche Wohnung in Rechnung gestellt.</p> <p>² Bei Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- sowie öffentlichen Bauten, werden die Betriebsgebühren nach hydraulischen Einwohnergleichwerten (EGW) eingestuft, wobei</p> <p>1 EGW = 62 m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr; 4 EGW = 1 Wohnung</p> <p>berechnet werden.</p>	<p>Abwasser Grundgebühr Wohnbauten</p> <p>Abwasser Grundgebühr Gewerbebauten</p>
Art. 29	<p>¹ Die Mengengebühr richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³ multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Tarifblatt.</p> <p>² Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor =1. Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung, gemäss Anhang III Gewichtung der Abwasser, ermittelt.</p> <p>³ Wird das bezogene Wasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasseranlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.</p> <p>⁴ Wird Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.</p> <p>⁵ Die Gemeindebehörde kann zur Erfassung der abflussrelevanten Wassermenge zu Lasten des Wasserbezügers entsprechende Mengenmessungen oder die Installation weiterer Wasseruhren anordnen. Diese sind gebührenpflichtig.</p> <p>⁶ Sind keine separaten Wasserzähler für Wohnungen vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein jährlicher Frischwasserverbrauch von 248m³ (=4 Einwohnergleichwerte (EWG) jedes weitere Zimmer zusätzlich 62m³ (=1 EWG).</p>	Abwasser Mengengebühr
Art. 30	<p>¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich per 31. Dezember erhoben. Es können Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden.</p> <p>² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>	Fälligkeit

V Ersatzabgaben

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 31 | Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Autoabstellplätzen gemäss § 89 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten. | Grundsatz
Autoabstell-
plätze |
| Art. 32 | Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen und Freizeitflächen gemäss § 87 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten. | Grundsatz
Spielplätze
und Freizeit-
flächen |
| Art. 33 | <p>¹ Die Höhe der Ersatzabgabe ist im Anhang IX festgelegt.</p> <p>² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Autoabstellplätzen bzw. Spielplätzen und Freizeitanlagen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.</p> | Höhe der Ab-
gaben, Ver-
wendung |
| Art. 34 | Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Erstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird. | Rückerstattung
der Ersatzab-
gaben |
| Art. 35 | Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. | Verfahren, Fäl-
ligkeit |

VI Baupolizeiliche Gebühren

- | | | |
|---------|--|----------|
| Art. 36 | <p>¹ Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgabe Gebühren. Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Bauherr der zu bewilligenden Baute oder Anlage. Bei Bauprojekten mit Mehraufwand, z.B. Projektänderungen etc., können die Gebühren bis 50% über den Höchstansatz erhöht werden. Diese sind zu begründen.</p> <p>² Die Gebühren werden nach administrativem und zeitlichem Aufwand, gemäss Anhang VII bemessen.</p> <p>³ Die Kosten von Gutachten und speziellen Baukontrollen durch Fachleute werden zusätzlich erhoben.</p> <p>⁴ Für abgewiesene Baueingaben und für Vorentscheide beträgt die Gebühr 50 - 70% der Ansätze. Entscheidend für die Bemessung ist Artikel 36. Absatz 2.</p> | Gebühren |
|---------|--|----------|

⁵ Bei Verzicht auf ein bewilligtes Bauvorhaben (max. 2 Jahre nach Bewilligung) werden 30% der Gebühren für den Wegfall der Baukontrolle zurückerstattet.

⁶ Für die Verlängerung einer Baubewilligung wird 10% der Baubewilligungsgebühr erhoben.

⁷ Für durch den Bauherrn verschuldete ausserordentliche Aufwendungen für Baukontrollen werden nachträglich nach Zeitaufwand zusätzliche Gebühren erhoben.

⁸ Die Höhe der baupolizeilichen Gebühren ist im Anhang VII festgelegt.

Art. 37 Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Fälligkeit

VII Rechtsschutz

- Art. 38 ¹Gegen jede Veranlagungsverfügung kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel
- ² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

VIII Schlussbestimmungen

- Art. 39 Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten
- Art. 40 Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 20. Juni 1995, RRB Nr. 651 sowie die Gebühren und Tarifordnung vom 1. Januar 2007. Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Juni 2017.

Vom Gemeinderat verabschiedet am 6. Juli 2018 und in Kraft gesetzt auf den 1. August 2018.

Im Namen des Gemeinderates Uesslingen-Buch

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Elisabeth Engel

Samantha Egloff

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am 13.03.2018 mit Entscheid Nr. 639/2017.

Anhang I / Einmalige Anschlussgebühren Wasser / Abwasser

(exkl. MWST)

Wohnbauten	Wasser	Abwasser
Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 4 EGW)		
Bis 50mm Anschluss (1 ½")	Fr. 6'730.00	Fr. 12'900.00
Über 50 bis 75 mm Anschluss zusätzlich	Fr. 3'360.00	
Pro zusätzliche 4- und Mehrzimmerwohnung	Fr. 3'360.00	Fr. 6'160.00
Pro zusätzliche Wohnung unter 4 Zimmern	Fr. 2'240.00	Fr. 3'920.00
Zusätzlich oder nachträglich eingebautes Zimmer/EGW	Fr. 560.00	Fr. 670.00

Für Anschlüsse über 75mm setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe der Werkbelastung fest.

- Zürcher Index des Wohnbaupreises, Gesamtkosten; Indexstand 1. April 2023 114.20 Punkte
(April 2010 = 100 Punkte) (Entscheid Gemeinderat vom 14. November 2023: Inkrafttreten am 01. Januar 2024)

Gewerbe, Industrie-, Landwirtschaftsbauten und öffentliche Bauten	Wasser	Abwasser
Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 4 EGW)		
Bis 50mm Anschluss (1 ½")	Fr. 6'730.00	Fr. 12'900.00
Über 50 bis 75 mm Anschluss zusätzlich	Fr. 3'360.00	
Zusätzlich oder nachträglich eingebautes Zimmer/EGW	Fr. 780.00	Fr. 1'680.00

Für Anschlüsse über 75mm setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe der Werkbelastung fest.

- Zürcher Index des Wohnbaupreises, Gesamtkosten; Indexstand 1. April 2023 114.20 Punkte
(April 2010 = 100 Punkte) (Entscheid Gemeinderat vom 14. November 2023: Inkrafttreten am 01. Januar 2024)

Anhang II / Grund-/Mengengebühren Wasser/Abwasser

Wasser

Grundgebühr Wasser Wohnbauten

Pro Zähler beträgt die Grundgebühr Fr. 160.00

Mengengebühr Wasser

Pro m³ Wasser Fr. 1.90

Abwasser

Grundgebühr Abwasser Wohnbauten

(pro Anschluss/Wohnung)

1- und bis 2 ½ Zimmerwohnung Fr. 100.00

3 Zimmerwohnung und grösser Fr. 170.00

Abwasser

Grundgebühr Gewerbe, Industrie-, Landwirtschaftsbauten und öffentliche Bauten

pro Anschluss gewerblich genutzter Bauten werden nach

Einwohnergleichwerten (EGW = 62 m³) eingestuft.

Die ersten 4 EGW werden als Anschlussobjekt berechnet Fr. 170.00

Pro weitere EGW Fr. 50.00

Verbrauchsgebühr/Mengengebühr Abwasser

Frischwasserverbrauch x Gewichtung x Fr. 1.50 x m³

Gewichtung häuslicher Abwasser = 1.0

Wasserbezug ab Hydrant

Wasser-Bezug ab Hydrant (bewilligungspflichtig)	Wasser	
Pauschale Grundtaxe zuzüglich effektiver Verbrauch /m ³	Fr. 100.00	
Feuerlöschgebühr	keine	
Installation Wasseruhr + Systemtrenner (bei Tropfenbewässerung)	Fr. 150.00	
Bau-Wasser ab Hydrant	Wasser	
EFH: bis 4 EGW	kostenlos	
MFH und gewerbliche Bauten	nach effektivem Verbrauch	

Anhang III / Gewichtung der Abwässer nach VSA/FES

VSA: Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

FES: Fachgruppe Entsorgung Strassenunterhalt (Schweizerischer Städteverband)

Folgende Erfahrungswerte nach VSA/FES, Gewichtungs- und Umrechnungsfaktoren bilden die Grundlagen für die Gewichtung der Abwässer von Betrieben mit grösseren Abwassermengen und grösseren Schmutzstofffrachten:

Basiswerte	Pro Jahr und Einwohner	pro Tag und Einw.
Basiswert Abwassermenge (EGW)	$B_Q = 62 \text{ m}^3/\text{a}$	$= 170 \text{ l/Ed}$
Basiswert für CSB gelöst (Chem. Sauerstoffbedarf gelöst)	$B_{CSB} = 29 \text{ kg/O}_2/\text{a}$	$= 80 \text{ gr O}_2/\text{Ed}$
Basiswert für GUS (Ges. ungelöste Stoffe)	$B_{GUS} = 18 \text{ kg/TS/a}$	$= 50 \text{ gr TS/Ed}$
Basiswert für N gelöst (Kjeldahl-Stickstoff incl. NH_4)	$B_N = 4 \text{ kg N/a}$	$= 11 \text{ gr N/Ed}$
Basiswert für P gelöst (gelöstes Phosphat)	$B_P = 0.70 \text{ kg P/a}$	$= 1.90 \text{ gr P/Ed}$

Die Gewichtungsfaktoren können anhand der kostenverursachenden Prozessabläufe auf der ARA ermittelt werden. Es wird unter folgenden Hauptgruppen unterschieden:

Gewichtungsfaktor Hydraulik	$G_H = 0.35$
Gewichtungsfaktor Oxidation	$G_{OX} = 0.35$
Gewichtungsfaktor Phosphatfällung	$G_P = 0.05$
Gewichtungsfaktor Schlamm	$G_S = 0.25$

Diese Werte sind Erfahrungswerte und können eingesetzt werden, sofern sie nicht ermittelt wurden.

Umrechnungsfaktoren

Um den gegenseitigen Einfluss der verschiedenen Belastungsgrössen untereinander festzulegen, sind folgende Umrechnungsfaktoren notwendig:

Umrechnungsfaktor Stickstoff in Sauerstoffbedarf	$R = 4.6 \text{ kg O}_2/\text{kg N}$
Umrechnungsfaktor CSB in Schlamm	$S = 0.50 \text{ kg TS/kg CSB}$
Umrechnungsfaktor P-Fällung in Schlamm	$T = 7.0 \text{ kg TS/kg P}$

Anhang IV / Einmalige Anschlussgebühren Elektrizitätsversorgung

Wohnbauten	Elektrisch
Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EGW)	
- bis 60A Anschlusswert	Fr. 5'600.00
- 61 bis 100 A Anschlusswert zusätzlich	Fr. 3'360.00
Pro zusätzliche 4- und Mehrzimmer-Wohnung	Fr. 3'360.00
Pro zusätzliche Wohnung unter 4 Zimmern	Fr. 2'240.00
Zusätzlich oder nachträglich eingebautes Zimmer/EGW	Fr. 560.00

- EGW = Einwohnergleichwert
- 1 EGW = 1 Zimmer = +/- 50 m²
- Zürcher Index des Wohnbaupreises, Gesamtkosten; Indexstand 1. April 2023 114.20 Punkte
(April 2010 = 100 Punkte) (Entscheid Gemeinderat vom 14. November 2023: Inkrafttreten am 01. Januar 2024)

Netzkostenbeitrag Gewerbe, Industrie-, Landwirtschaftsbauten und öffentliche Bauten / Neubau: Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Werk

Spezifischer Netzkostenbeitrag:

Anschlussicherung in A	max. bezugsberechtigte Leistung in kVA	Netzkostenbeitrag in CHF
min. 40	27	4'540.00
63	43	7'230.00
80	55	9'250.00
100	69	11'610.00
125	86	14'470.00
160	111	18'670.00
200	138	23'220.00
250	173	29'110.00
315	218	36'680.00
355	246	41'390.00
400	277	46'610.00
500	346	58'220.00
630	436	73'360.00

Die Netzkostenbeiträge für höhere Anschlussicherungen und Anschlussleistungen sind auf Anfrage erhältlich.

- Zürcher Index des Wohnbaupreises, Gesamtkosten; Indexstand 1. April 2023 114.20 Punkte
(April 2010 = 100 Punkte) (Entscheid Gemeinderat vom 14. November 2023: Inkrafttreten am 01. Januar 2024)

Netzkostenbeiträge für Wohnbauten / Leistungserhöhung Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Werk

Spezifischer Netzkostenbeitrag:

Anschlussich. in A	max. Leistung in kVA	Leistungserhöhung	Netzkostenbeitrag in CHF
40	27	0	0
63	43	16	2'690.00
80	55	12	2'010.00
100	69	14	2'350.00
125	86	17	2'860.00
160	111	25	4'200.00
200	138	27	4'540.00
250	173	35	5'880.00
315	218	45	7'570.00

Die Netzkostenbeiträge für höhere Anschlusssicherungen und Anschlussleistungen sind auf Anfrage erhältlich.

- Zürcher Index des Wohnbaupreises, Gesamtkosten; Indexstand 1. April 2023 114.20 Punkte
(April 2010 = 100 Punkte) (Entscheid Gemeinderat vom 14. November 2023: Inkrafttreten am 01. Januar 2024)

Alle Preise verstehen sich exkl. MWST.

Münzzähler/Kassierautomat

Ein- und Ausbau
Grundgebühr pro Zähler

Fr. 400.00
Fr. 15.00/ Monat

Messdienstleistungen für freie Endkunden

Endkunden, die ihre elektrische Energie direkt am Strommarkt einkaufen, wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Messdienstleistungen verrechnet.

Messdienstleistungen für freie Endkunden

Fr. 500.00 /Jahr

Einspeisung von elektrischer Energie durch Elektrizitätserzeugungsanlagen in das Versorgungsnetz Uesslingen-Buch**Anwendung**

Die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz (400 V) des Elektrizitätswerks Uesslingen-Buch wird gemäss Anhang VI vergütet. Ebenfalls geregelt werden in diesem Preisblatt die Mess-, Verarbeitungs- und Kommunikationskosten. Bei Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung kleiner/gleich 30 kVA kann das Elektrizitätswerk auch den ökologischen Mehrwert für die in das Niederspannungsnetz eingespeiste Energie übernehmen.

Anlagen, welche die produzierte elektrische Energie direkt in das öffentliche Netz einspeisen

Die erzeugte Energie wird zu 100% in das Nieder- oder Mittelspannungsnetz eingespeist. Die Entschädigung dieser Energie erfolgt direkt durch die Pronovo (EVS Einspeisevergütungssystem-Anlagen) oder durch einen dritten Marktpartner.

Verarbeitungsgebühr für Mutationen

Diese Gebühr wird erhoben, wenn ein EEA-Produzent den Energieabnehmerwechselt.

Verarbeitungsgebühr

Fr. 200.00 / Mutation

Bearbeitungsgebühr TAG und Installationsanzeige

Für ein Technisches Anschlussgesuch (TAG) oder eine Installationsanzeige wird eine Bearbeitungsgebühr fällig.

Bearbeitungsgebühr

Fr. 100.00 / Formular

Mahngebühren SiNa für Neuinstallationen

Diese Gebühr fällt mit der 1. Mahnung zur Einreichung des Sicherheitsnachweises (SiNa) an.

Mahngebühren ab 1. Mahnung

Fr. 150.00 / Mahnung

Anhang V / Einmalige Anschaffungs- und Installationskosten für Messeinrichtungen

Individuell, gemäss Kostenzusammenstellung (Selbstkosten) EW Uesslingen-Buch

Wiederkehrende Kosten

Mess-, Ables- und Verarbeitungskosten für Anlagen kleiner 30 kVA pro Jahr	CHF 120.00 /Zähler
--	--------------------

Mess- und Kommunikationskosten für Anlagen grösser/gleich 30 kVA pro Jahr	CHF 600.00 /Zähler
--	--------------------

Anlagen, welche den erzeugten Strom in erster Linie für den Eigenbedarf verwenden

Bei diesen Energieerzeugungsanlagen wird die produzierte elektrische Energie in erster Linie für den Eigenbedarf verwendet und nur der Überschuss in das Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerks eingespeist.

Für Anlagen kleiner 30 kVA wird für die Messung ein Zweirichtungszähler installiert. Die Anschaffungskosten dieses Zählers trägt das Elektrizitätswerk. Die Kosten sind hier in der monatlichen Grundgebühr für die Netznutzung eingerechnet.

Für Anlagen mit einer Leistung grösser 30 kVA muss eine Fernauslesung installiert und betrieben werden (tägliche Datenauslesung). Die Anschaffungskosten für die Fernauslesevorrichtungen gehen inklusive der Installation zulasten des Stromproduzenten.

Einmalige Anschaffungs- und Installationskosten für Messeinrichtungen

gemäss Kostenzusammenstellung EW Uesslingen-Buch

Wiederkehrende Kosten

Mess-, Ables- und Verarbeitungskosten für Anlagen kleiner 30 kVA pro Jahr	CHF 50.00 /Zähler
--	-------------------

Mess- und Kommunikationskosten für Anlagen grösser/gleich 30 kVA pro Jahr	CHF 600.00 /Zähler
--	--------------------

Alle Preise exkl. MWST

Anhang VI / Tarife Energieversorgung Uesslingen-Buch

Die Tarife sind dem veröffentlichten Tarifblatt des EW/ Uesslingen-Buch des laufenden Jahres zu entnehmen.

Anhang VII / Baupolizeiliche Gebühren

Für Bauten oder Anlagen werden folgende Gebühren nach Umfang und Zeitaufwand erhoben:

Offizielle Bauanfragen oder Vorentscheide, Umbauten	Fr. 150.00 bis Fr. 2'500.00
Kleinbauten und Anlagen wie Garagen, Gartenhäuser, Remisen, Gruben etc.	Fr. 150.00 bis Fr. 800.00
Anlagen wie Zufahrten, Mauern, Gartengestaltung etc.	Fr. 150.00 bis Fr. 800.00
Terrainveränderungen (Nichtbaugebiete)	Fr. 300.00 bis Fr. 1'000.00
Neubauten	Fr. 1'800.00 bis Fr. 2'500.00
Einfamilienhäuser Baukontrolle (30%)	Fr. 540.00 bis Fr. 750.00
Mehrfamilienhäuser Baukontrolle (30%)	Fr. 3'000.00 bis Fr. 10'000.00 Fr. 900.00 bis Fr. 3'000.00
Landwirtschaftsbauten Baukontrolle (30%)	Fr. 1'000.00 bis Fr. 4'000.00 Fr. 300.00 bis Fr. 1'500.00
Gewerbe- und Industriebauten Baukontrolle (30%)	Fr. 3'000.00 bis Fr. 10'000.00 Fr. 900.00 bis Fr. 3'000.00
Verlängerungen von Baubewilligungen	10% der Baubewilligungsgebühr, mind. Fr. 150.00
Nachführungen der amtlichen Vermessung (Einnessung Werkanschlüsse)	Richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über die amtl. Vermessung (RB 211.441 §§ 22 & 44)
Zusätzlicher, das übliche Mass übersteigende Aufwand für Baukontrollen, spezielle Kontrollen etc. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	Fr. 100.00 /Stunde
Kosten für Fremdgutachten, juristische Beratungen, Abnahmen, werden nach entsprechendem Kostenaufwand weiter verrechnet.	

Anhang VIII / Entsorgungstarif**Grundgebühr**

Bis 2 ½ Zimmer-Wohnung	Fr. 40.00
Ab 3 Zimmer-Wohnung	Fr. 80.00
Restaurants, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbebetriebe ohne Wohnsitz	Fr. 120.00*
Restaurants, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbebetriebe mit Wohnsitz, inkl. eine selbstgenutzte Wohnung	Fr. 120.00
Lieferungen ausserhalb Öffnungszeiten Grube	Fr. 60.00/Lieferung

*Das Gewerbe ohne Wohnsitz kann, wenn kein Bedarf gegenüber der Grube besteht, beim Gemeinderat ein begründetes Gesuch um Reduktion der Gebühren einreichen. Dieser Entscheid ist abschliessend und die Reduktion beträgt maximal 1/3 der Gebühr.

Diese Gebühren beinhaltet die Deponie „Kreuzbuck“ mit Mulden für Metall, Stahl, Keramik, Ton, Beton, Ziegel, Bauschutt (max. 1 Karette), Gips, Gipsplatten (max. 1 Karette), Äste und Sträucher, Laub, Rasenschnitt, Unkraut, Haustiermist, Topfpflanzen und Schnittblumen, pflanzliche Gartenabfällen, verbrauchte Topfpflanzenerde, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, Rüstabfälle von Gemüse.

Anhang IX / Diverse Tarife

Flur und Strassen

Nutzung öffentlicher Raum

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben

Fr. 2.00 pro m² /
Woche

Ersatzabgaben Parkplatz / Spielplätze / Freizeitanlagen

Parkplatzersatzabgaben

Fr. 4'000.00 je Abstellplatz

Spielplätze und Freizeitanlagen Ersatzabgabe

Fr. 1'400.00 je Wohneinheit

Zürcher Index des Wohnbaupreises; Indexstand 1. April 2013 101,8 Punkte
(April 2010 = 100 Punkte)